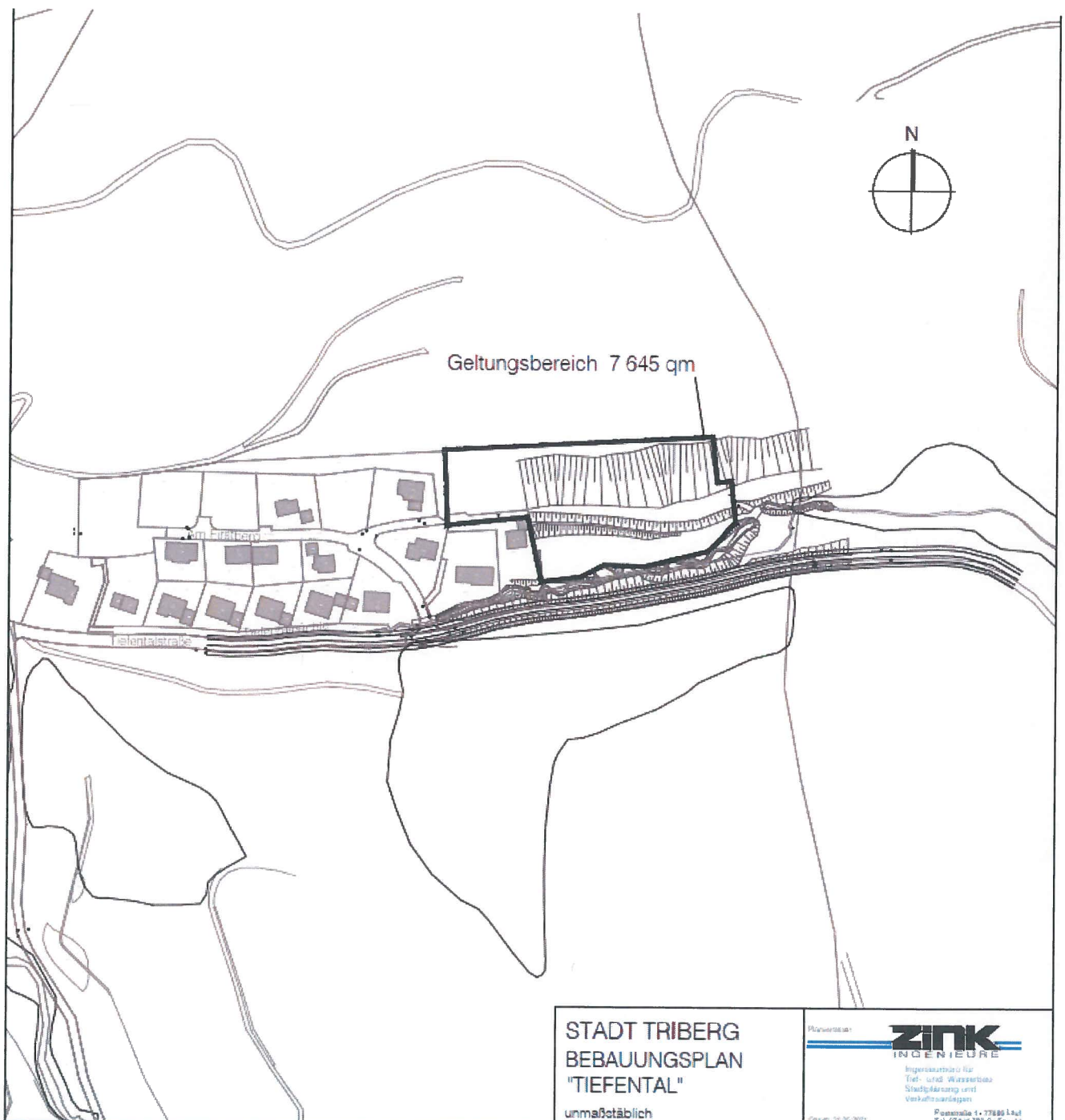


**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB)  
i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen  
Bauvorschriften „Tiefental“**

Der Gemeinderat der Stadt Triberg im Schwarzwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Tiefental“ gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Der Bebauungsplanentwurf vom 30.04.2021, der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2021, jeweils mit Begründung vom 30.04.2021 sowie der Grünordnungsplan als Text- und Planteil jeweils vom 05.05.2021 und die artenschutzfachliche Beurteilung vom Februar 2021 liegen gemäß §§ 13a, 13b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **14.06.2021** bis einschließlich **16.07.2021** bei der Stadt Triberg im Schwarzwald, Hauptstraße 57 in 78098 Triberg im Schwarzwald Büro 35, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen zur Einsicht und zum Download unter „www.triberg.de“ zur Verfügung.

**Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme in die Bebauungsplanunterlagen derzeit nur nach vorheriger Anmeldung und terminlicher Absprache unter den Telefonnummern 07722/953-241 oder 07722/953-220 bzw. per E-Mail unter alexander.kutzner@triberg.de möglich ist. Die allgemeinen Bestimmungen und Hygienerichtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind bei der Einsichtnahme vor Ort zu beachten.**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Triberg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Triberg im Schwarzwald,

20. Mai 2021

Dr. Gallus Strobel  
Bürgermeister

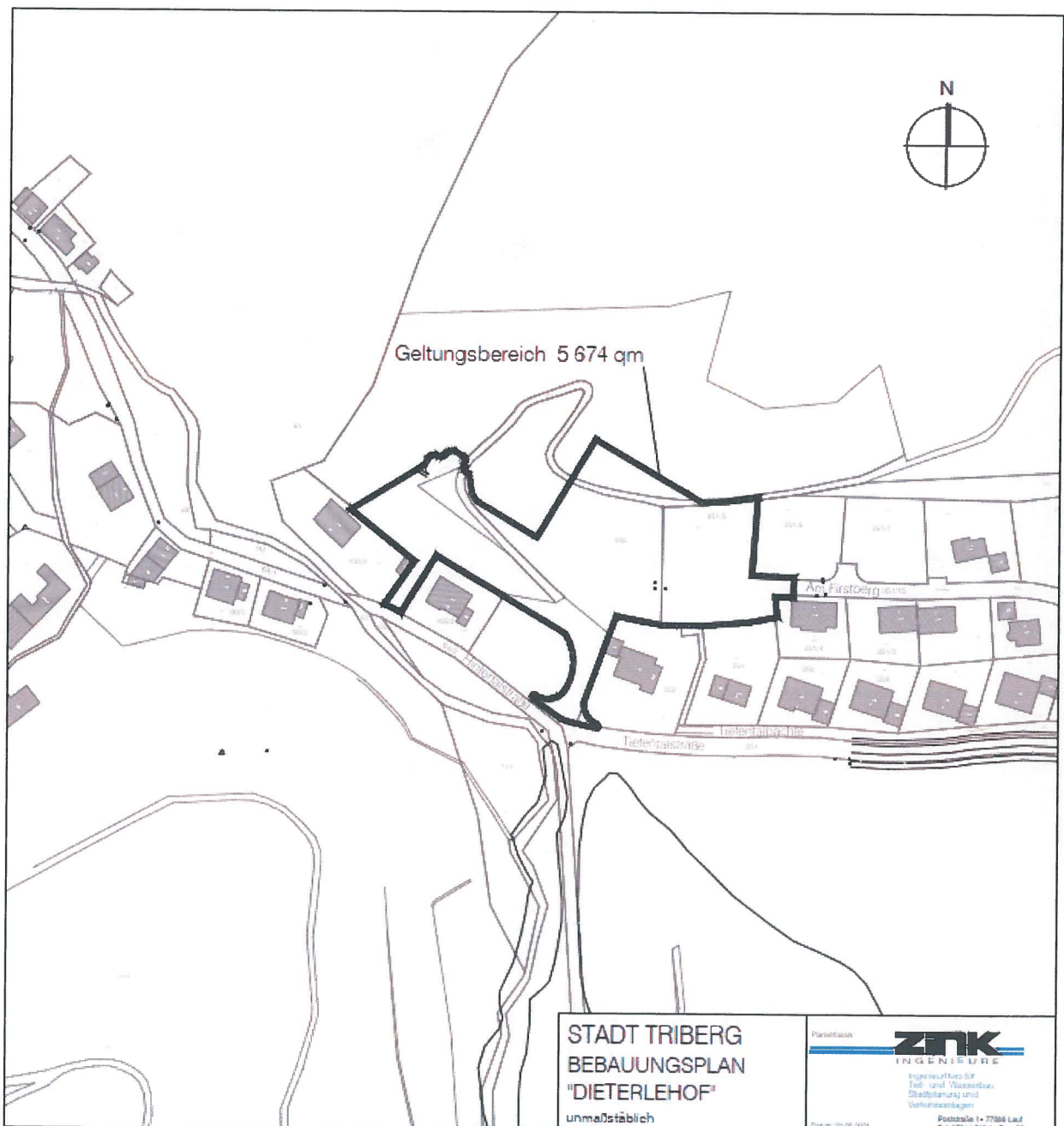


**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB)  
i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen  
Bauvorschriften „Dieterlehof“**

Der Gemeinderat der Stadt Triberg im Schwarzwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Dieterlehof“ gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Der Bebauungsplanentwurf vom 30.04.2021, der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2021, jeweils mit Begründung vom 30.04.2021 sowie der Grünordnungsplan als Text- und Planteil jeweils vom 05.05.2021 und die artenschutzfachliche Beurteilung vom Februar 2021 liegen gemäß §§ 13a, 13b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **14.06.2021** bis einschließlich **16.07.2021** bei der Stadt Triberg im Schwarzwald, Hauptstraße 57 in 78098 Triberg im Schwarzwald Büro 35, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen zur Einsicht und zum Download unter „www.triberg.de“ zur Verfügung.

**Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme in die Bebauungsplanunterlagen derzeit nur nach vorheriger Anmeldung und terminlicher Absprache unter den Telefonnummern 07722/953-241 oder 07722/953-220 bzw. per E-Mail unter alexander.kutzner@triberg.de möglich ist. Die allgemeinen Bestimmungen und Hygienerichtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind bei der Einsichtnahme vor Ort zu beachten.**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Triberg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Triberg im Schwarzwald, **20. Mai 2021**

Dr. Gallus Strobel  
Bürgermeister

